

# TEIL "A" PLANZEICHNUNG

Flur 9

von Hingstheide



M 1:1000

9. Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN \_\_\_\_\_

LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Plan-Änd., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 27. Dec. 1998

BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am \_\_\_\_\_ (vom 12.01.99 bis zum 25.01.1999) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 S. 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 26.01.1999 in Kraft getreten.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 26 Jan 1999

BÜRGERMEISTER AMISVORSTEHER

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

## SATZUNG DER GEMEINDE WEDDELBROOK KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET "Im Busch / Im Winkel" 1. ÄNDERUNG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.11.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung für das Gebiet: "Im Busch / Im Winkel" \_\_\_\_\_ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### Verfahrensvermerk:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.10.1997. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 1.10.1997 bis zum 22.10.1997 durch Abdruck in der \_\_\_\_\_ im amtlichen Bekanntmachungsblatt am \_\_\_\_\_ erfolgt.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 18.6.1998 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.5.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren nach den Verfahrensvermerken Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 27.1.1998 den Entwurf der B-Plan-Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der B-Plan-Änderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 2.10.1998 bis zum 2.11.1998 während der Dienststunden / folgender Zeiten \_\_\_\_\_ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ / in der Zeit vom 11.9.1998 bis zum 2.10.1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12.11.98 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf der B-Plan-Änderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Plan-Änderung \_\_\_\_\_ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ während der Dienststunden / folgender Zeiten \_\_\_\_\_ erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am \_\_\_\_\_ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
- Die B-Plan-Änderung \_\_\_\_\_ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.11.1998 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Plan-Änderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.11.1998 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WEDDELBROOK



DEN 27. Dec. 1998

BÜRGERMEISTER

### ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990; (PlanZV 90), (BGBl. S. 58).

### FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung, § 9 (1) BauGB

Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Katasteramtliche Flurgrenze mit Grenzmal

Katasteramtliche Flurstücksnummer

Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage

### TEIL "B" TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1+2 BauGB)

1.1 Pro Wohngebäude ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). Ausnahmsweise ist eine zweite Wohneinheit zulässig, wenn diese nicht mehr als 70% der Wohnfläche der Hauptwohnung einnimmt (§ 31 Abs. 1 BauGB).

2. Mindestgrundstücksgröße der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

2.1 Die Mindestgröße eines Einzelhausgrundstückes wird mit 600qm festgesetzt.

Alle weiteren textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes, die von dieser Änderung nicht betroffen sind gelten weiterhin.